



Bad Herrenalb

<http://www.badherrenalb.de>

Donnerstag, 12. Juli 2018



Kräuterführung am 14. Juli 2018 um 13:30 Uhr

Bei dieser Führung wird allerlei Wissenswertes über das Sammeln, Trocknen und Aufbewahren von Wildkräutern vermittelt.

Dauer: ca. 3 Stunden

Kosten: 8,50 € pro Person

Treffpunkt: Rathausplatz Bad Herrenalb

Ausrüstung: Bitte feste Schuhe, wetterfeste Kleidung, kleiner Rucksack, Notizblock, Bleistift und Kamera mitbringen.

Hinweis: Bei dieser Führung werden nur Kräuter bestimmt, da viele Arten unter Naturschutz stehen.

Anmeldung bei der Touristik Bad Herrenalb erforderlich.

Bildquellen:
Herbert Krempel



bad herrenalb
Du trübst mir gut



Amtliche Bekanntmachungen

Die Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan ist vollzugsreif

Das Landratsamt hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt. Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2018 sowie den Wirtschaftsplänen 2018 des Eigenbetriebes "Gartenschau Bad Herrenalb 2017" sowie „Touristik Bad Herrenalb“ liegt in der Zeit von Freitag, den 20.07.2018 bis einschließlich Montag, den 06.08.2018 im Rathaus in Bad Herrenalb, Zimmer 110, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbedenklich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage Haushaltssatzung
Anlage EigB Gartenschau
Anlage EigB Touristik

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Bad Herrenalb für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute geltenden Fassung hat der Gemeinderat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 am 16.05.2018 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben von je davon | 25.631.250 € |
| im Verwaltungshaushalt | 20.166.250 € |
| im Vermögenshaushalt | 5.465.000 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 2.379.350 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 0 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 4.500.000 €

§ 3 Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|------------|
| 1. für die Grundsteuer | |
| a) für Grundstücke der land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf | 1.900 v.H. |
| b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge. | 450 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | 340 v.H. |

Bad Herrenalb, den 16.05.2018
Norbert Mai
Bürgermeister

FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES des Eigenbetriebs

Gartenschau Bad Herrenalb 2017 für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 3 und 12 ff des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung sowie der §§ 87, 88, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 16.05.2018 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Gartenschau Bad Herrenalb 2017 für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird	2.839.000 €
im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	€ 546.500
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	2.292.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermchtigungen) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

Bad Herrenalb, den 16.05.2018
Norbert Mai
Bürgermeister

FESTSTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPLANES des Eigenbetriebs

Touristik Bad Herrenalb für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund der §§ 3 und 12 ff des Eigenbetriebsgesetzes, der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung sowie der §§ 87, 88, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 16.05.2018 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Touristik Bad Herrenalb für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt festgestellt:

§ 1

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird	2.032.200 €
im Erfolgsplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	1.223.400 €
im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf je	808.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermchtigungen) wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 500.000 €

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

Bad Herrenalb, den 16.05.2018
Norbert Mai
Bürgermeister



REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Bild- und Textbeiträge.





Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)



der Stadt Bad Herrenalb vom 28.06.2018

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 28.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

I.

Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Stadt Bad Herrenalb erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1. für Anbaustraßen in	bis zu einer Breite von
1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m;
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m;
1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m;
1.5 Industriegebieten	20 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z. B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. So weit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
 1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
 2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
 5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
 6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
 7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.



§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1.	in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5.	bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6.	bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), urbane Gebiete (MU), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
 das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem unter geordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13

Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten "Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet" liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z. B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15

Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.



§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Schlussvorschriften

§ 20

Andere Erschließungsanlagen

Die Stadt Bad Herrenalb erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
 2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
 3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
 4. Kinderspielplätze,
 5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen)
- keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 23.09.1987 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Herrenalb, 28.06.2018

Norbert Mai
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Bad Herrenalb Landkreis Calw



Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 28.06.2018 folgende Betriebsatzung beschlossen:

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Der Eigenbetrieb der Stadt Bad Herrenalb wird ab dem 01.02.2018 unter der Bezeichnung „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ geführt.
2. Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ hat die Aufgabe, Einrichtungen zu Kur-, Tourismus-, Kultur- und Erholungszwecken herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die Stadt touristisch zu vermarkten. Er hat alle hierfür notwendigen Maßnahmen durchzuführen.
3. Der Eigenbetrieb umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete: Destinationsmanagement, touristische Infrastruktur, Stadtmarketing, Überwachung der Prädikate und Qualitätsmanagement, Gäste- und Gastgeberbetreuung, Veranstaltungen, Kulturprogramm, Kurwesen, Marketing und kaufmännische Abteilung.
4. Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ erzielt keinen Gewinn.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“, die ihm durch die Gemeindeordnung Baden-Württemberg und dem Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus einem Mitglied.
2. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören insbesondere die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Mittel sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Wirtschaftsjahres sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
4. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Bad Herrenalb im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000,00 € festgesetzt.



§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Betriebsatzung vom 28.01.2015 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Herrenalb, den 28.06.2018

Norbert Mai
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachrichten und Informationen

Energetische Sanierung: Die wichtigsten Gesetzesänderungen 2018

Worauf Hauseigentümer in diesem Jahr achten sollten

Energieberater helfen bei allen Neuregelungen zu Fördermitteln und Energieausweisen.

Auch in diesem Jahr müssen Hauseigentümer gesetzliche Änderungen beachten. So haben am 1. Juli 2018 die ersten Pflicht-Energieausweise für Altbauten ihre Gültigkeit verloren. Beim Umstieg auf erneuerbare Energien gelten bereits seit Jahresbeginn neue Regelungen: Wer staatliche Fördermittel für seine Ökoheizung in Anspruch nehmen will, muss die Antragstellung noch vor Erwerb der Heizung abwickeln. Die Förderhöhe bleibt gleich. Bei der Förderung von Solarstromspeichern gibt es dagegen seit Januar weniger Zuschuss. Darauf weist Zukunft Altbau hin, das vom Umweltministerium Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm. „Gerade bei der Förderung lohnt es sich, Bescheid zu wissen“, sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. „So sparen Hauseigentümer bares Geld.“ Detaillierte Auskunft zu allen Änderungen geben Gebäudeenergieberater vor Ort.

Neutrale Informationen gibt es auch kostenfrei über das Beratungstelefon von Zukunft Altbau unter 08000 12 33 33 oder unter www.zukunftaltbau.de

Nicht sanierte Wohnhäuser verbrauchen hierzulande im Schnitt 150 bis 250 Kilowattstunden Endenergie pro Quadratmeter und Jahr. Das ist nicht nur klimaschädlich und kostet Hauseigentümer viel Geld. Undichte Fenster und kalte Wände vermindern außerdem den Wohnkomfort. Bei der Wahl der richtigen Sanierungsmöglichkeiten für das eigene Gebäude helfen qualifizierte Energieberater. Sie wissen auch, welche Neuerungen rund um den energetischen Zustand von Gebäuden es zu beachten gilt.

Neuregelungen zu Förderanträgen

Wollen Eigentümer die Wärmeversorgung ihres Gebäudes auf erneuerbare Energien umstellen, können sie auch in diesem Jahr Förderzuschüsse des Bundes erhalten. Bei der Antragstellung für Ökoheizungen gilt allerdings seit diesem Jahr eine neue Frist. So müssen Hauseigentümer bereits vor dem Kauf ihrer Erneuerbaren-Energien-Heizung den Förderantrag beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) einreichen. Bisher reichte es aus, die Fördermittel innerhalb von neun Monaten nach dem Kauf der neuen Heizung zu beantragen. Dr. Klaus Keßler von der KliBA Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg-Rhein-Neckar-Kreis rät deshalb Interessenten von Pelletheizungen, Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen dazu, sich bereits vor dem Kauf mit dem Förderantrag zu befassen. „Die BAFA-Anträge zu stellen, lohnt sich in jedem Fall. Die Höhe der Fördergelder hat sich nicht geändert“, so Keßler.

Finanzielle Fördermittel vom Bund gibt es auch beim Kauf von Solarstromspeichern. Eigentümer kleinerer und mittlerer Solaranlagen können beim Erwerb eines entsprechenden Stromspeichers die zinsverbilligten Kredite der staatlichen KfW Bankengruppe in Anspruch nehmen. Das Förderprogramm läuft jedoch Ende des Jahres aus. Bis dahin können Privatpersonen und Unternehmen den Kredit mit einem zehnzehnten Tilgungszuschuss beantragen. Der Zuschuss sank um drei Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Interessierte sollten sich bei der Antragstellung beeilen. Nach Angaben des Bundeswirtschaftsministeriums ist die Nachfrage meist hoch, die Fördermittel jedoch begrenzt. Alternativ gibt es Förderprogramme der Länder (siehe Infokasten).

Erste Pflicht-Energieausweise laufen ab

2018 ist auch das Jahr, in dem die ersten Pflicht-Energieausweise ihre Gültigkeit verloren haben. Hauseigentümer sollten daher prüfen, ob sie noch in diesem Jahr einen neuen Ausweis beantragen müssen. Betroffen sind alle vor 1966 gebauten Häuser, die neu vermietet, verkauft oder verpachtet werden. Sie benötigen seit Juli 2008 einen Energieausweis mit zehnjähriger Laufzeit. Seit 1. Juli 2018 müssen die ersten obligatorischen Ausweise also erneuert werden. Für Hauseigentümer, die ihre Immobilie selbst nutzen, sind die Ausweise nicht verpflichtend. Steht jedoch ein Nutzerwechsel bevor, muss neuen Miet- oder Kaufinteressenten bereits bei der Besichtigung ein Energieausweis vorgelegt werden.

Energieausweise für Gebäude, die nach 1966 errichtet wurden, verfallen ab nächstem Jahr Schritt für Schritt. „Wann und wo ein neuer Ausweis beantragt werden muss, beantworten qualifizierte Energieberater“, sagt Frank Hettler von Zukunft Altbau. „Sie beraten Hauseigentümer auch bei der Wahl des richtigen Ausweises und klären über noch kommende Änderungen auf.“

Solarstromspeicher: Welche Bundesländer fördern?

Baden-Württemberg

Seit 1. März 2018 fördert das Land Baden-Württemberg Solarstromspeicher. Wer im Südwesten künftig eine Photovoltaikanlage mit einem netzdienlichen Speicher errichtet, erhält für die Batterie einen Zuschuss von bis zu 30 Prozent der Nettoinvestitionskosten. Pro Vorhaben sind 7.500 Euro Förderung möglich, mindestens jedoch 600 Euro. Das Programm in Anspruch nehmen können sowohl Privatpersonen als auch Kommunen und Unternehmen. Der ab 2019 sinkende Landeszuschuss kann mit der Bundesförderung kumuliert werden – eine höhere Förderung ist damit möglich.

Länder mit weiteren Förderprogrammen:

Bayern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Thüringen. Mehr Infos unter www.energie-experten.org/erneuerbare-energien/photovoltaik/stromspeicher/foerderung.html#c16728

Zukunft Altbau informiert Wohnungs- und Gebäudeeigentümer neutral über den Nutzen einer energetischen Sanierung und wirbt dabei für qualifizierte Gebäudeenergieberater. Das vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg geförderte Informationsprogramm berät gewerkeneutral, fachübergreifend und kostenlos. Baufachleute finden bei ihm Weiterbildungsangebote, Kontaktmöglichkeiten mit Kollegen und Informationen für ihre Kunden. Zukunft Altbau hat seinen Sitz in Stuttgart und wird von der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg (KEA) umgesetzt.

Siebentäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0
www.siebentaelertherme.de

Unsere Öffnungszeiten:

Mineraltherme 30° C / 35° C

Montag 09:00 Uhr – 19:00 Uhr
Dienstag - Sonntag 09:00 Uhr – 22:00 Uhr



Notdienste

Notruf:	112
Rettungsdienst:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116117
Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-160
Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:	01805-19292-123
Pflegestützpunkt Landkreis Calw:	07051-160329

Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH

Störungsnummer Strom	07083-9248444
Störungsnummer Wasser	07083-9248445

Tierärztlicher Notfalldienst

falls der Haustierarzt nicht erreichbar: 07231 1332966
Tierrettungsdienst und Tiertaxi 0700 952 952 95

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer 0621/ 38 000 807 vermittelt.

Die zahnärztlichen Notdienste erhalten Sie auch unter
www.zahn-forum.de/opencms/opencms/patienten/notdienst/karlsruhe/index.html

Notdienst der Apotheken

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

- 12.07.2018 Apotheke am Marktplatz, 76337 Busenbach, Marktplatz 4, Tel. 07243 - 5 65 30
- 13.07.2018 Schloss Apotheke Ettlingen, 76275 Ettlingen, Marktstr. 8, Tel. 07243 - 1 60 18
- 14.07.2018 Stadt-Apotheke Ettlingen, 76275 Ettlingen, Albstr. 25, Tel. 07243 - 1 22 88
- 15.07.2018 Central-Apotheke, 76307 Langensteinbach, Ettlinger Str. 2, Tel. 07202 - 21 85
- 16.07.2018 Kur-Apotheke Bad Herrenalb, 76332 Bad Herrenalb, Kurpromenade 31, Tel. 07083 - 9 25 70
- 17.07.2018 Adler-Apotheke Schöllbronn, 76275 Ettlingen (Schöllbronn), Burbacher Str. 1, Tel. 07243 - 2 95 14
- 18.07.2018 Antonius-Apotheke, 76275 Ettlingen (Spessart), Vogesenstr. 11, Tel. 07243 - 2 98 45
- 19.07.2018 Sonnen-Apotheke, 76275 Ettlingen, Am Lindscharren 4, Tel. 07243 - 3 54 96 80

Apotheken Notdienstfinder der Landesapothekenkammer Baden Württemberg:

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833
Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)
Im Internet : www.aponet.de

Beratungs- und Hilfsdienste

Sozial- und Diakoniestation des Krankenpflegevereins Bad Herrenalb und Dobel Tagespflege

Rechteichweg 1, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475,
Pflegenotruf: 5463

Diakonische Bezirksstelle Neuenbürg

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012,
www.diakonie-neuenbuerg.de, dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de
Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,
Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

Nachbarschaftshilfe Bad Herrenalb / Dobel

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533
Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner Dienstag bis
Freitag von 9 - 12 Uhr
kirsten.kastner@elkw.de

Tafelladen in Bad Herrenalb

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

Arbeiter-Samariter-Bund Bad Herrenalb

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350
häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport,
stationäre Pflege
24-Stunden-Telefon: 07083 923535

Arbeiterwohlfahrt

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123
Tel. 51714, Fax: 924086
bw.badherrenalb@awo-ka-land.de

Hospizdienst Bad Herrenalb und Dobel

Frau Karin van Roode, Tel. 979747
Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85
Konto-Nr. 4 348 281

Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“

Sprechstunden Mo., Mi., Fr. von 14.00 bis 15.00 Uhr
Stadtseniorenrat Bad Herrenalb, Rathausplatz 7/2
Telefonische Auskunft unter 07083 51348 oder 07083 526026

AOK-Beratungen

Terminvereinbarung unter 07082 94400

AA-Meeting - Anonyme Alkoholiker

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus,
im Kloster 39, Eingang Untergeschoss

Pro Familia, Außenstelle Bad Wildbad-Calmbach

Tel. 07231 34180

Landratsamt Calw - Gesundheit und Versorgung

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

Psychosoziales Beratungs- und Behandlungszentrum Calw

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

Deutsche Rentenversicherung Freudenstadt

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte
Terminvereinbarung unter 07441 860500 **dringend** erforderlich

VdK (Sozialverband)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal
Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

DRK-Kreisverband Calw e.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen, Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada
Telefon: 07051 7009-140 (141)
E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Impressum

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung, Ansprechpartner: Herr Appel, Tel. 07083 5005-27, Fax 07083 5005-11, E-Mail: amtsblatt@badherrenalb.de - Druck und Verlag: NUSS-BAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Norbert Mai, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07225-9747-0, E-Mail: gaggenau@nussbaum-medien.de Einzelverkaufspreis: € 0,65. Einzelsend nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de



WellnessWelt

Dienstag – Sonntag	13:00 Uhr – 22:00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag	09:00 Uhr – 22:00 Uhr
Donnerstag Damensauna	13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Donnerstag gemischt	17:30 Uhr – 22:00 Uhr

Klangbaden täglich ab 18:00 Uhr
 Führungen durch unsere WellnessWelt dienstags 11:00 Uhr -
 Bitte Voranmeldung unter 07083/9259-0

Mitternachtsschwimmen

am Freitag, 20. Juli 2018 bis 24 Uhr



Am Freitag, 20. Juli 2018 findet, bei guter Witterung, das nächste Mitternachtsschwimmen im Waldfreibad statt.

Bis 24 Uhr kann dann in unserem herrlich warmen Quellwasser Bahnen gezogen und geplantscht werden.

Probieren Sie es aus und erleben Sie diesen besonderen Reiz im Mondschein baden zu gehen.

Das gesamte Waldfreibad-Team freut sich auf Sie.
 Infotelefon: 07083 - 2480

In der Siebentäler Therme heißt es wieder ...

SommerLauneTarif

... 4 Stunden-Eintritt bezahlen und dafür unbegrenzt genießen.



Unser Angebot im Juli

Ihre Hände ... Ihre Visitenkarte

Jugendraum Bad Herrenalb

Spielenachmittag im Parkwohnstift

Am Freitag war es wieder soweit, die Kinder vom Jugendraum besuchten gemeinsam mit Ihrer Betreuerin Simone die Senioren im Parkwohnstift zu einem gemeinsamen Spielenachmittag.

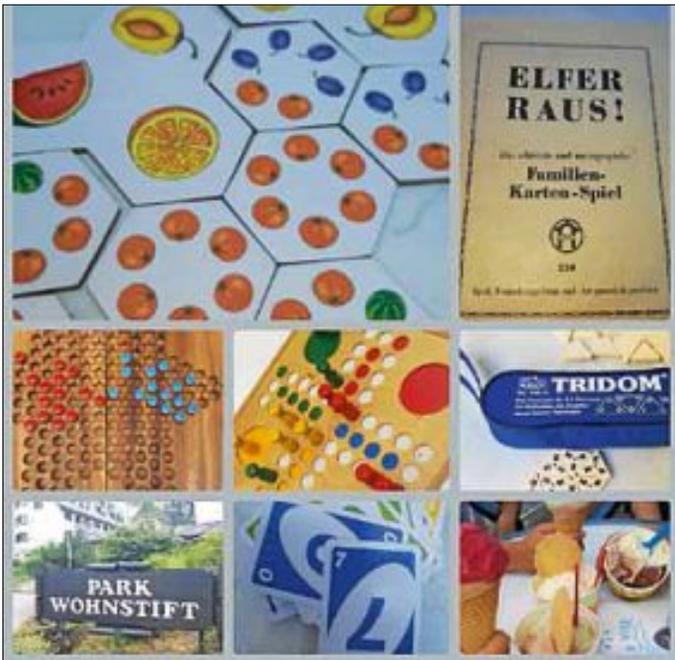
Auf der Gartenterrasse wurden wir von den Senioren und Ihren Betreuern Peter und Michael schon erwartet. Die Bewohner freuten sich sehr und wir verteilten uns an verschiedenen Tischen.



Die einen spielten Uno, die anderen Halma, Mensch ärgere dich nicht, Elfer raus und vieles mehr. Dabei hatten alle viel Spaß und zeigten große Ausdauer und Konzentration. Leider verging die Zeit wie im Fluge.



Der nächste Termin wurde gleich ausgemacht. Nach den Sommerferien kommen wir wieder zum Basteln, singen und spielen. Es ist schön zu sehen, wie Alt und Jung eine schöne gemeinsame Zeit verbringen können. Ich möchte mich bedanken, dass die Kinds bei fast 30 Grad aufs Freibad verzichtet haben und Zeit fanden, alten Menschen eine Freude zu bereiten. Dafür gab es zum Abschluss im Eiscafé La Vita 2 Kugeln Eis für jedes Kind.



Wir wünschen den Senioren im Parkwohnstift eine gute Zeit und freuen uns auf das nächste Wiedersehen.

Das Jugendraumteam

Sonstige Informationen

Kinderferienprogramm 2018 Bad Herrenalb

Hallo Kinder, die Sommerferien sind bald da! Spiel, Spaß und Spannung ist wieder garantiert. Unser Team hat sich mit den örtlichen Vereinen viel Zeit genommen euch ein abwechslungsreiches Programm zu organisieren.



(v.l. Frau Barbara Gräßle; Frau Lioba Benz; Frau Alexandra Beck)

Im Laufe der Woche wurden die Programmhefte an die Schulen und Kindergärten ausgeteilt. Das Angebotsformular ist auch auf der Internetseite der Stadt Bad Herrenalb hinterlegt (www.badherrenalb.de). Also, habt Ihr Langeweile???

Dann schaut, solange es noch freie Plätze gibt bei uns im Rathaus, einfach vorbei. Anmeldungen nehmen wir gerne zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Zentrale oder beim Standesamt entgegen.

Herrenalber Künstler spenden 1.000 Euro für den ASB

Mit der Ausstellung „Leder trifft Leinwand“ haben Michael Hoppe und Horst Kottwitz im vergangenen Monat mit ihren künstlerischen Arbeiten und dem Zusammenspiel gänzlich unterschiedlicher Materialien gezeigt, dass Kunst nicht nur Anschauungsobjekte sondern zudem auch gewinnbringende Multiplikatoren sind, wenn es darum geht, auch den Menschen Freude zu bereiten, denen es nicht mehr möglich ist in den eigenen vier Wänden zu leben. Mit ihrer Privatinitiative und ihrem Engagement haben die beiden Herrenalber Künstler in der vergangenen Woche einen Scheck in Höhe von 1.000 Euro an Melanie Lausegger, Geschäftsführerin Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e.V.(ASB) Region Nordschwarzwald überreicht. Ziel ihrer Initiative ist es pflegebedürftigen Senioren, die vom ASB betreut werden, mit einem Tagesausflug in den Karlsruher Zoo eine Freude zu bereiten. „Da viele Senioren auf Unterstützung angewiesen sind ist der Scheck beim ABS in besten Händen“, so Michael Hoppe, der sich seit vielen Jahren ehrenamtlich bei der Seniorenbetreuung engagiert und weiß, wie wichtig kleine Freuden im Leben sind. Mit tatkräftiger Unterstützung des Arbeiter Samariter Bundes (ASB), der mittels freiwilligen Helfern in der Lage ist, die Begleitung und den Transport dieser Senioren zu leisten, sollen rund sechzig Personen in den Genuss dieser Spende kommen.



v.l.n.r. Michael Hoppe – Lederkunst, Melanie Lausegger – Geschäftsführerin ASB, Horst Kottwitz – Malerei

Flyer zum Raderlebnis im Nördlichen Schwarzwald neu aufgelegt – Der Service für die Radfahrer steht im Mittelpunkt

Die Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald präsentiert in einem überarbeiteten Radflyer die wichtigsten Informationen rund ums Radfahren in der Region. Von fahrradfreundlichen Unterkünften und Fahrradwerkstätten bis hin zu Fahrradverleihstationen, E-Bike-Stationen und den touristischen Fernradwegen finden die Radfahrer alles Wissenswerte um den Nördlichen Schwarzwald vom Sattel aus zu erkunden.

Das Radfahren als Freizeitaktivität hat auch im Schwarzwald an Beliebtheit und Bedeu-



„Raderlebnis im Nördlichen Schwarzwald“



tung gewonnen. Das gilt gleichermaßen für Urlaubsgäste und Touristen, wie auch für Tagesausflügler und die einheimische Bevölkerung. Nicht nur die weiterhin steigende Nachfrage nach E-Bikes, sondern auch die anhaltende Verbesserung der Radwege, der Beschilderung und der Serviceangebote für Radfahrer im Nördlichen Schwarzwald tragen dazu bei, dass immer mehr Radfahrer in der Region anzutreffen sind.

Pünktlich zur touristischen Rad-Hauptsaison hat die Tourismus GmbH Nördlicher Schwarzwald alle wichtigen Informationen für die Radfahrer in der Region in einem übersichtlichen Flyer zusammengestellt. In der überarbeiteten Faltkarte „Raderlebnis im Nördlichen Schwarzwald“ stehen die touristischen Fernradwege und alle Serviceangebote rund ums Radfahren im Mittelpunkt. Im Vergleich zum bisherigen Flyer hat sich nicht nur die äußere Erscheinung verändert, auch am Inhalt wurde intensiv gearbeitet. So finden sich im Raderlebnis-Flyer vor allem die sehr gut ausgeschilderten Fernradwege, die durch die Region führen und alle wichtigen Informationen für Radfahrer, die im Nördlichen Schwarzwald unterwegs sind. Von fahrradfreundlichen Unterkünften und Fahrradwerkstätten bis hin zu Fahrradverleihstationen und E-Bike-Ladestationen.

Der neu aufgelegte Flyer soll den Gästen der Region und der einheimischen Bevölkerung die Lust aufs Radfahren im Nördlichen Schwarzwald vermitteln. Dazu werden alle Fernradwege mit einem Kurzportrait, einem Höhenprofil und weiteren Informationen präsentiert und in der Übersichtskarte der gesamten Region eingezeichnet. Die wichtigen Adressen und Kontaktdaten sind ebenso aufgeführt wie Grundinformationen zur Fahrradmitnahme im ÖPNV und eine Übersicht zu besonderen Mountainbike-Angeboten, Radveranstaltungen und geführten Radtouren im Nördlichen Schwarzwald. Auf einer Übersichtskarte werden alle Radserviceangebote dann auch über entsprechende Piktogramme am jeweiligen Standort angezeigt.

Radfahren im Nördlichen Schwarzwald eignet sich sowohl für Familien als auch für Genussradler und Mountainbiker. Verschiedene Strecken und Anspruchsniveaus, aber auch Ausflugsziele oder Stationen entlang der Radwege laden zum Raderlebnis im Nördlichen Schwarzwald ein. Ob Grillplätze, Spielplätze, Museen und Kultureinrichtungen, Freibad oder Biergarten – es gibt für jeden Radfahrer ein interessantes Angebot.

Als Ergänzung zu den Vorschlägen und Informationen im Flyer „Raderlebnis im Nördlichen Schwarzwald“ bietet das Tourenportal www.touren.mein-schwarzwald.de allen Radbegeisterten viele weitere Radtourenvorschläge und Raderlebnistipps. Alle relevanten Informationen zu den Strecken und Punkten mit Beschreibungen, Bildern und Höhenprofilen können digital abgerufen und ausgedruckt oder als GPX-Daten für GPS-Geräte heruntergeladen werden.

Der Flyer Raderlebnis im Nördlichen Schwarzwald liegt kostenlos in den Tourist-Informationen der Region aus.



Der Nagoldtalradweg ist einer der beliebtesten Fernradwege im Nördlichen Schwarzwald und gut geeignet für Familien und Kulturliebhaber.

Ev. Akademie Baden

Plädoyer für eine Ökonomie der Genügsamkeit
Der Bad Herrenalber Akademiepreis 2018 wird an den Wachstumskritiker Prof. Dr. Niko Paech verliehen
Karlsruhe. Der Ökonom und Wachstumskritiker Niko Paech, außerplanmäßiger Professor an der Universität Siegen, erhält den Bad Herrenalber Akademiepreis 2018. Dies gab die Vorsitzende des Freundeskreises der Evangelischen Akademie Baden e.V., Dr. Alexa Maria Kunz M.A. (Karlsruhe), bekannt.

In der Begründung heißt es, Paech habe auf "verschiedenen Veranstaltungen der Evangelischen Akademie wichtige Impulse aus seinem Forschungsgebiet der Postwachstumsökonomie in die Nachhaltigkeitsdiskurse eingebracht" – zuletzt im März 2018 unter dem Titel "Grundlagen einer Ökonomie der Genügsamkeit". Mit seinen Konzepten grenze sich Paech von anderen Nachhaltigkeitsvisionen wie "qualitatives", "nachhaltiges" oder "decarbonisiertes" Wachstum ab. Er wende sich gegen eine in Geld gemessene Wertschöpfung, die damit gerechtfertigt wird, dass deren ökologische "Entkopplung" kraft technischer Innovationen möglich sei. Stattdessen trete Paech für eine Wirtschaft ein, die ohne Wachstum des Bruttoinlandsprodukts über stabile Versorgungsstrukturen verfüge, allerdings auf der Basis eines vergleichsweise reduzierten Konsumniveaus. Sein spezifischer Ansatz, der auf die Verantwortung des Einzelnen und lokaler Gemeinschaften ziele, sei ein "wertvoller Beitrag für die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der so genannten 'Großen Transformation'".

Niko Paech wurde am 9. Dezember 1960 in Schüttorf (Niedersachsen) geboren. Der Volkswirt wurde 1993 an der Universität Osnabrück promoviert, 2005 folgte die Habilitation an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Seit 2005 war er dort Privatdozent in den Bereichen Nachhaltigkeitsforschung, Umweltökonomik, Innovationsforschung, Klimaschutz, Konsumforschung, Ökologische Ökonomie, von 2008 bis 2016 als Vertreter des Lehrstuhls für Produktion und Umwelt (PUM). Während dieser Zeit initiierte und leitete er auch diverse Forschungsprojekte im Bereich des nachhaltigen Wirtschaftens und Klimaschutz. Seit 2017 lehrt und forscht er an der Universität Siegen im Studiengang "Plurale Ökonomik".

Die öffentliche Preisverleihung an Prof. Dr. Niko Paech findet am 21. Oktober 2018 im Rahmen des Festlichen Akademietags der Evangelischen Akademie in Bad Herrenalb (Dobler Str. 51) statt. Paech wird dann zum Thema "Ökonomie der Genügsamkeit" sprechen.

Stifter des mit 2000 EUR dotierten Bad Herrenalber Akademiepreises ist der Freundeskreis der Evangelischen Akademie Baden e.V. Der Preis wird in diesem Jahr zum 27. Mal verliehen.

Mehr zum Akademiepreis und den bisherigen Preisträgern unter www.ev-akademie-baden.de/akademiepreis

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Bernbach



Da kann man nur STAUNEN

Jede Menge zu Staunen hatten unsere Vorschüler vergangene Woche. Mit Bus und Bahn ging es nach Karlsruhe in das Naturkundemuseum. Es lag eine freudige Anspannung in der Luft. Im Museum erwartete uns Käferdame Frieda, die mit ihren Käferfreunden ein Wiesenfest feiern wollte.



Die Kinder erfuhren viel Neues über Käfer auf der Wiese. Da gab es zum Beispiel den Haselnussbohrer, der mit seinem Rüssel Löcher in Haselnüsse bohrt, um dort dann seine Eier abzulegen. Mit vielen Eindrücken und neuem Wissen im Gepäck kamen wir wieder in Bernbach an und hatten eine Menge zu erzählen. Es war für alle ein unvergessener Tag.

Albert-Schweitzer-Gymnasium

Zeitgenössische Parodie „Der große Marsch“ – mutig und gewagt!

Zur Aufführung im Albert-Schweitzer-Gymnasium kam „Der große Marsch“ von Wolfram Lotz. Es handelt sich um eine zeitgenössische Parodie aus den 2010er-Jahren, die die Bedeutung vieler gesellschaftlicher Diskurse spielerisch mischt und in einem Maße verkehrt, dass es sch(m)erzhaft komisch wirkt: eine absurde Komödie über den Kapitalismus, die RAF, den Anspruch auf politisches Theater, die griechische Mythologie, Gerechtigkeit, Pseudotoleranz und darüber, warum die Götter die Seegurke beim Tod einfach vergessen haben.

Die Schülerinnen und Schüler nahmen die Aufgabe, zeitgenössisches Theater ins Murgtal zu bringen, beeindruckend an. Unterstützt von Technik, Bühnenbild, Verpflegung und dem Förderverein, fand die gut besuchte Premiere am Mittwoch, den 04.07., im Lichthof des ASG Gernsbach statt. Am darauffolgenden Donnerstag gab es noch eine zweite Aufführung. Die Theater-AG freute sich über viele positive Rückmeldungen zu einem mutigen und gewagten Stück. Insbesondere die darstellerischen Leistungen waren immer wieder Thema:

Milena Wallburg als Regieanweisung
Nick Möhrmann als Bakunin, Patrick S.
Nils Bandleon als Felix Liu, Wolfram Lotz, Lewis Paine
Niklas Naumann als Prometheus, Schauspieler
Alicia Hochstuhl als Schauspielerin
Sarah Scherbarth als Schauspielerin
Alina Schönrock als Schauspielerin
Kira Lanz als Bill Gates
Sonny Olemge als Angela Merkel
Anna-Lena Christoph als Mutter Lotz
Lina Grittmann als Schlange
Rabea Ell als Schauspielerin
Marie Hahn als Hamlet
Mariam Abboud als Anna, das Kind und der Regisseur
Regie führten Nora Simminger und Sebastian Arnold



Albert-Einstein-Schule Ettlingen

Entlassung der Absolventen des ein- und zweijährigen Berufskollegs an der AES

Am Nachmittag des 29. Juni 2018 konnten 26 Absolventen des ein- und zweijährigen Berufskollegs der Albert-Einstein-Schule aus den Händen ihrer jeweiligen Klassenlehrer die Zeugnisse der Fachhochschulreife entgegennehmen. Als jahgangsbester Schüler wurde Michael Kessler (1BKFH) darüber hinaus mit einem Buchpreis für seine besonders guten Leistungen geehrt. Allen Absolventinnen und Absolventen sei an dieser Stelle nochmals herzlich gratuliert. Schulleiter Joachim Dambach eröffnete die Entlassungsfeier um 15:00 Uhr mit einer Rede, in der er das WM-Aus (zwei Tage zuvor!) der deutschen Fußballnationalmannschaft thematisch aufgriff. Im Bild bleibend, machte

er den insgesamt 4 Absolventinnen und 22 Absolventen der beiden Berufskollegs deutlich, dass diese mit dem Erreichen des Zeugnisses der Fachhochschulreife zwar die „Vorrunde“ überstanden hätten, bei der Studien- und/oder Berufswahl aber erneut zeigen müssten, dass sie weiterhin motiviert, leistungsbereit und ehrgeizig seien, um sich beruflich für die nächsten „Final-Runden“ zu qualifizieren. Auch wenn der Schulleiter in seiner Rede explizit vom „Sport- bzw. Fußballschuh“ sprach, den es allzeit zu schnüren gilt, so wurde doch unmissverständlich deutlich, dass er damit auf die Bereitschaft des lebenslangen Lernens zielte. Einen Tag zuvor, am 28. Juni, endete mit den mündlichen Prüfungen für alle Schülerinnen und Schüler der letzte Prüfungsabschnitt für den Erwerb der Fachhochschulreife. Was am 5. Mai mit der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch in ganz Baden-Württemberg zentral begann, fand am 8. Juni mit der Hauptprüfung im Fach Mathematik einen Abschluss. Die Schülerinnen und Schüler des zweijährigen Berufskollegs der Feinwerkmechanik absolvierten darüber hinaus sowohl eine schriftliche als auch eine praktische Abschlussprüfung in BFK (Berufliche Fachkompetenz). Außerdem sind von diesen Schülern während der schulischen Ausbildung einige Wochen Betriebspraktika abzuleisten. Von allen Schülerinnen und Schülern wird im Verlauf des Schuljahres eine Projektarbeit im Team erarbeitet, die sowohl schriftlich dokumentiert als auch mündlich präsentiert wird. Auch diese Note findet Eingang in den Zeugnisdurchschnitt, der für eine Bewerbung an den Hochschulen relevant ist.

Nach der offiziellen Entlassungsfeier bot sich sowohl für die ehemaligen Schüler als auch die Lehrer Gelegenheit, den Nachmittag in angenehmer und entspannter Atmosphäre ausklingen zu lassen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Die anstrengenden Wochen der Prüfungsvorbereitung, der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung, traten dabei in den Hintergrund.

Albertus-Magnus-Gymnasium



Musicalaufführung

In diesem Jahr spielt die Musical-AG „Orpheus in der Unterwelt“ von Jacques Offenbach. Die Aufführungen finden am 12. und 13. Juli 2018 in der Waldsaumhalle Oberweier statt. Beginn ist jeweils um 20.00 Uhr. Karten im Vorverkauf gibt es in jeder großen Pause im Nordfoyer der Schule, ansonsten an der Abendkasse.

Spannender Besuch des EU-Parlaments in Straßburg

Um Europa und die Politik der EU „hautnah“ zu erleben, haben die Klassen 10b und 10c des Albertus-Magnus-Gymnasiums in Begleitung von Frau Mutzke, Frau Reimer und Herrn Reiser eine Exkursion zum EU-Parlament in Straßburg gemacht. Nach erfolgreich bestandenen Sicherheitscheck aller Schülerinnen und Schüler, gelangten alle in das Innere des imposanten Gebäudekomplexes. Die Klassen wurden zunächst von einer Assistentin des EU-Abgeordneten Peter Simon begrüßt und durch das EU-Parlament geführt. Aufbauend auf dem Vorwissen der Schülerinnen und Schüler wurde hier die Arbeitsweise des Parlaments erklärt und erste Fragen beantwortet. Anschließend begrüßte der EU-Abgeordnete Peter Simon die Klassen persönlich und gab den Schülerinnen und Schülern einen sehr lebhaften und kurzweiligen Einblick in die Arbeit eines EU-Abgeordneten und machte aktuelle Herausforderungen der Politik auf europäischer Ebene deutlich. Auf Nachfragen der Schülerinnen und Schüler konnte der Politiker professionell und erfrischend ehrlich antworten. Direkt anschließend folgte sicherlich das Highlight der Exkursion, denn die Schülerinnen und Schüler konnten auf der Besuchertribüne live bei den Abstimmungen des Parlamentes dabei sein - ein außergewöhnlicher Moment im Parlament, denn hier haben alle Abgeordneten Anwesenheitspflicht. Sowohl für die Schülerinnen und Schüler als auch für die Lehrkräfte war der Besuch des Parlaments eine gelungene Exkursion, da so die Inhalte des Gemeinschaftskundeunterrichts „hautnah“ erlebt werden konnten.

AMG bei 30 Jahre „Vier Motoren für Europa“

Im Rahmen der Projekttagge „Vier Motoren für Europa“, an denen Schülerinnen und Schüler des AMGs beteiligt waren, erstellten sie einen Twinspace mit dem Titel „A Modern European Grand Tour“ und präsentierten ihre Ergebnisse am Europa-Aktionstag Anfang Mai 2018 in Stuttgart.

Am 03. Juli 2018 fand hierzu die Feier zum 30-jährigen Jubiläum im Schauspielhaus Stuttgart statt. Die Projektteilnehmer waren eingeladen zu einer Podiumsdiskussion mit Vertretern der vier Regionen: Auvergne-Rhône-Alpes, Baden-Württemberg, Katalonien und der Lombardei. Zusätzlich betonten Ministerpräsident Winfried Kretschmann, der Preisträger des deutschen Buchpreises 2017, Robert Menasse und der EU-Kommissar für Haushalt und Personal, Günther Oettinger in ihren Reden die Rolle der vier Regionen für Europa. Anschließend begaben sich die Gäste der Veranstaltung zu einem Empfang im Neuen Schloss.

Anne-Frank-Realschule

Modellschule für das Projekt „Lesen macht stark“

Die Anne-Frank-Realschule Ettlingen wird ab dem Schuljahr 2018 / 19 Modellschule für das Projekt: „Lesen macht stark“. Dieses wurde vom Land Baden-Württemberg initiiert. Insgesamt nehmen in Baden-Württemberg 20 Realschulen mit 48 Klassen an diesem Modellprojekt teil, teilweise im Fach Mathematik und teilweise im Fach Deutsch. Die AFR wurde für das Programm Lesen macht stark als Teilnehmer am Modellversuch ausgelost. Der Modellversuch geht über drei Jahre. Lesekompetenz ist ein wichtiges Element für das ganze Leben. Die Anne-Frank-Realschule will deshalb diese gezielt schulen und somit ihren Schülerinnen und Schülern über den regulären Unterricht hinaus eine solide Grundausbildung mitgeben.

Dieses Programm „niemanden zurücklassen“ wurde ursprünglich in Schleswig-Holstein initiiert. Die Evaluation dieses Projekts in Schleswig-Holstein zeigte bei den Schülerinnen und Schülern in den Klassenstufen 5, 6, 7 deutliche Fördereffekte. Insbesondere die Anzahl der schwachen Leser hat sich deutlich reduziert. Das davon abgeleitete baden-württembergische Projekt: „Lesen macht stark“ zielt darauf ab, Schülerinnen und Schüler durch eine passgenaue Unterstützung im Fach Deutsch und dem Lesen im Fachunterricht gezielt zu stärken. Angestrebt wird eine gezielte Förderung durch eine systematische Unterstützung beginnend in Klassenstufe 5 und aufwachsend bis Klassenstufe 7. Es geht um eine integrative Förderung im Klassenverband. Die Lehrkräfte werden hierfür ausgebildet und das Programm wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 der Anne-Frank-Realschule Ettlingen erhalten eine Lesemappe mit zahlreichen Materialien, die

insbesondere im Fach Deutsch eingesetzt werden. Im Unterricht werden alle Schülerinnen und Schüler mit diesen Materialien arbeiten, so dass alle von den gewonnenen Lesestrategien profitieren können. Ritualisierte Lesezeiten, Lesestrategien, Lesetexte, Module zum Nachdenken über das Lesen sowie ein individueller Lernplan, in dem der Lernfortschritt dokumentiert wird, haben das Ziel, Leseeifer zu fördern und die Lesemotivation der Schülerinnen und Schüler zu erhöhen.

Insbesondere dient die Lesemappe der gezielten Unterstützung der leseschwachen Schülerinnen und Schüler. Aber auch lesestarke Kinder werden von diesem Modellprojekt und den individualisiert angelegten Materialien Vorteile haben. Es gibt zudem Texte, die gezielt das Leseeifer von Mädchen und Jungen ansprechen, so dass sich beide Gruppen passende Materialien auswählen können. Darüber hinaus wird auch der Sachfachunterricht von dieser Förderung profitieren, da den Lernenden Strategien an die Hand gegeben werden, sich eigenständig Sachtexte zu erschließen und zum Weiterlernen Informationen entnehmen zu können.

Die AFR-Ettlingen freut sich sehr, zukünftig Modellschule für das Projekt „Lesen macht stark“ zu sein.

Informationen der Feuerwehr

Abteilung Stadt



Verkehrsunfall und Waldbrand

Das war das Einsatzstichwort für die gemeinsame Alarmübung der Feuerwehren Dobel, Loffenau und Bad Herrenal.

Ein Auto mit drei Jugendlichen fuhr im Wald zwischen Wurstberg und Hirschwinkel auf eine landwirtschaftliche Zugmaschine mit einem angehängten Güllefass. Der Fahrer war eingeklemmt.

Zusätzlich brannte einige Meter vom Unfall entfernt der Wald.

Das erste Fahrzeug der Feuerwehr Bad Herrenal übernahm die Menschenrettung aus dem PKW. Mit Schere und Spreizer wurden die Jugendlichen aus dem Auto befreit.

Das erste Fahrzeug von Dobel, sowie die Feuerwehr Loffenau bekämpften den Waldbrand. Zwei weitere Fahrzeuge der Feuerwehren Dobel und Bad Herrenal, bauten eine Wasserversorgung vom Wurstberg auf und versorgten so die Fahrzeuge der Brandbekämpfung mit Wasser.

Im Anschluss ging es ins Gerätehaus Loffenau zur Abschlussbesprechung.

Ein Dank geht an die drei Organisatoren, sowie an die Feuerwehr Loffenau für die Bewirtung.

Termine:

Aktive:

- 12.07. 19.30 Uhr Sitzung GF/ZF
- 14.07. 15.00 Uhr Familientag
- 19.07. 19.30 Uhr Sitzung Festausschuss

Bambini:

- 14.07. 15.00 Uhr Familientag
- 20.07. 18.00 Uhr Übung



Jugend:

- 14.07. 15.00 Uhr Familientag
- 16.07. 18.30 Uhr Übung

Weitere Infos finden Sie unter: www.feuerwehr-herrenalb.de

Abteilung Bernbach

**Altpapiersammlung !
am 21. Juli um 08:30 Uhr**

Termine der Feuerwehr Bernbach

Aktive Wehr

- Altpapiersammlung am 21. Juli um 08:30 Uhr
- Wandertag am 22. Juli um 09:30 Uhr
- Übung am 24. Juli um 19:00 Uhr

Jugendfeuerwehr

- Altpapiersammlung am 21. Juli um 08:30 Uhr
- Übung 25. Juli um 18:00 Uhr

Feuerbärchen

- Grillen mit den Eltern 20. Juli um 18:00 Uhr
- Übung am 14. September um 18:00 Uhr

Feuerwehrfest Bernbach 2018

Das Feuerwehrfest war dieses Jahr ein voller Erfolg. Am Samstagabend kamen zahlreiche Gäste, um das Deutschland - Schweden Spiel bei uns zu sehen. Vor Ort waren die Feuerwehren Bad Herrenalb Stadt, Neusatz Rotensol, Dobel, Michelbach, Freiolsheim, Sulzbach und Gaggenau. Unsere Partnerfeuerwehr aus Otzenhausen, konnte aus terminlichen Gründen leider nicht teilnehmen. Die Abteilungen der Feuerwehr Gaggenau haben an diesem Tag diverse Leistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold abgelegt und sind anschließend auf unser Fest gekommen, um dies zu feiern.

Das Deutschlandspiel war ein regelrechter Horror, aber in den letzten Sekunden, konnte das Blatt zum Guten gewendet werden und Deutschland gewann mit 2:1 gegen Schweden. Entsprechend dem erfolgreichen Ergebnis war auch die Stimmung unserer Gäste, welche die neue Bar mit viel Freude eingeweiht haben.

Für den geliehenen Beamer und die zugehörige Leinwand möchten wir uns ausdrücklich bei der Firma konferenzraum.tv und beim Akkordeon-Orchester bedanken. Außerdem ein großes Dankeschön an unseren Schorsch, ohne seine Unterstützung wäre der Aufbau für die Übertragung des WM-Spiels nicht möglich gewesen. Vielen Dank!

Auch am Sonntag konnten wir einige Gäste zum inzwischen traditionellen Mittagessen in der Cafeteria begrüßen.

Gegen 14 Uhr waren zahlreiche Zuschauer/innen bei der Schauübung der Feuerbärchen vorhanden.

Für den unermüdlichen Einsatz beim Festaufbau, beim Festdienst und auch beim Abbau möchte sich die Feuerwehr besonders bei den Kameraden, deren (Ehe-)partner/innen und den externen Helfern bedanken. Wir sind wirklich froh euch zu haben!



Truppmann Grundausbildung 2018

Dieses Jahr traten unsere neuen Mitglieder, Pierre Cattiez und Andreas Prochota mit der diesjährigen Truppmannausbildung ihren Weg zum vollwertigen Feuerwehrmann an. Bei dem fünfwöchigen Lehrgang trafen sich die Feuerwehranwärter montags, mittwochs und freitags immer abends und den kompletten Samstag. Sie lernten dort sowohl theoretisch als auch praktisch wie man zum Beispiel bei einem Löschangriff richtig vorgeht und welcher Trupp dabei welche Rollen übernimmt. Aber auch Dinge wie Erste Hilfe und Technische Rettung waren wichtige Themen bei diesem Lehrgang.

Zusätzlich ist der Sprechfunker-Lehrgang in der Grundausbildung integriert, welcher die Inhalte wie Kartenkunde, physikalische und rechtliche Grundlagen, sowie einen Besuch in der Leitstelle und einige Funkübungen beinhaltet.

Ein großes Lob an unsere beiden neue "Feuerwehrmänner"!



Pierre Cattiez, Andreas Prochota

Abteilung Neusatz-Rotensol

Aktive Wehr:

Nächste Übung: Freitag, 13.07.2018, 20.00 Uhr

Jugendfeuerwehr:

Nächste Übung: Montag, 23.07.2018, 18.00 Uhr

Feuerfuchse:

Nächste Übung: Montag, 16.07.2018, 17.30 Uhr

Sonstiges:

Feuerwehr - Familientag für alle Mitglieder der Feuerfuchse, der Jugendfeuerwehr, der aktiven Abteilung und der Alterswehr am Sonntag den 22.07.2018 ab 11.00 Uhr am Gerätehaus